



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.LIX. Einwürffe des Venetianischen Oratoris gegen diesen Discours.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.  
Dec.

angewiesen habe, daß mit beyder Theile Zufriedenheit alles sollte geschlossen werden: Worneben man noch hauptsächlich auf die Kriegs-Contributiones, bey solcher Gelegenheit reflectiret habe, welche man dazumal von allen Ständen durchgehends gerne hätte haben wollen, und demnach dieselbe allerseits hätten menagirt werden müssen, weil der Kayser, ohne der Stände Einwilligung, darunter alleine nichts beschliessen könne. Bey dem Gegenwärtigen Friedens-Congress aber, würde nicht über einen Frieden zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen, weil diese schon mit jenen wieder ausgesöhnet wären, sondern zwischen dem Kayser und den auswärtigen Cronen gehandelt, wobey Ihre Kayserliche Majestät durch kein Reichs-Gesetz noch Constitution, an die Gegenwart der Reichs-Stände gebunden wären. Die Kayser hätten gar viele Kriege von Reichs-wegen, mit fremden Potenzen geführt, bey den wenigsten Friedens-Handlungen aber wären die Stände zugegen gewesen. Es bezeuge solches das Exemplum MAXIMILIANI I. welcher publico Imperii Decreto, ingleichen auf Antrieb des Königs in Frankreich, den Krieg wider Venedig geführt, jedoch solchen, selbst alleine, ohne der Reichs-Stände concurrerenz, durch einen Friedensschluß geendiget habe. MAXIMILIANUS II. habe den Türckischen Krieg wider Solimannum, ebenfalls mit consens der Deutschen Reichs-Stände geführt, jedoch selbigen, ohne deren Beytritt, alleine durch seine Gesandten, durch einen glücklichen Frieden aufgehoben, wovor die Reichs-Stände, als ihnen hernach auf einem Reichs-Tage davon Eröffnung geschehen sey, sich aufs höchste bedancket hätten. Ja! der Pragische Frieden selbst könne hierunter zum exempel dienen, daß Ihre Kayserliche Majestät befugt seyen, die Friedens-Handlung zu absolviren, und das geschlossene hernach auf einen Reichs-Tage zu bringen. Was die Entledigung des Churfürstens von Trier betreffe, sey billig zu verwundern, daß die Franzosen diesen punct unter die Praliminaria rechnen wollten, da doch

h) Weil dieses Friedens-Werk nicht zwischen dem Kayser und den Ständen, sondern dem Kayser und auswärtigen Cronen vor-gehe.

k) Exempel, daß zu dergleichen Frieden die Stände nicht mit zugezogen worden.

2) Rationes, warum der Churfürst von Trier nicht sogleich entlediget werden könne.

selbiger ad ipsa Pacis penetralia geschre: es wäre ja etwas ganz unerhörtes, und nie bey einer Friedens-Handlung vorgekommen, daß man stracks im Anfang, und ehe man noch den Frieden zu behandeln nur angehoben habe; jemanden von den Gefangenen loß geben sollte. Aus diesem Französischen postulato könnte man nichts anders ermesen, als daß die Franzosen solchen punct nur zu dem Ende auf die Bahn gebracht, damit sie die Handlung aufhalten könnten, weil sie wol wüßten, daß man sich disseits zu dergleichen seltsamen Dingen nicht entschliessen würde, noch könnte. Die Franzosen sagten danebst vieles von der dabey interessirten reputation ihres Königs; sie erwehnten aber nichts von der empfindlichen Beleidigung, welche dadurch dem Kayserlichen respect zugezogen würde. Der Churfürst von Trier, wäre nicht weniger, als andere Stände des Reichs, des Kayser und Reichs Vafallus, Civis und Subditus, juramento fidelitatis & obedientiae obstrictus gewesen, dahero er sich in einen fremden Schutz und clientel, ohne Wissen und Willen des Kayser, nicht habe begeben können. Nechst deme hätte dieser Churfürst an verschiedenen Dingen mit Schuld, welche wider die Ehre und Aufnahm des Römischen Reichs gewesen, dahero auch die übrigen Churfürsten bißhero nicht vor rathsam erachtet hätten, ihn, vor geendigtem Krieg, auf freyen Fuß zu stellen. Darneben komme jeso vornehmlich in Betrachtung, daß selbiger nicht in des Kayser, sondern in des Pabsts Händen sich befinde, dahero dessen Erledigung vielen weisläufftigen Beschwellichkeiten unterworfen sey. Daß er aber, Jure Belli in Verhaft genommen worden sey, ergebe sich dadurch, daß die Churfürstliche Stadt Trier, wider des Reichs-Gesetze und Constitutiones, mit einer fremden Französischen Besatzung belegt gewesen, dahero man ernannten Churfürsten allerdings vor einen solchen habe ansehen müssen, der von seinem Kayser und Herrn abgefallen, und sich an einen auswärtigen König gehängt habe.

1644.  
Dec.

§. LVI.

Einwürffe des Venetianischen Orato.

Auf diesen discours der Kayserlichen Gesandten, erwiederte der Venetianische Orator, Erstlich, wann dem Kayser das Arbitrium Pacis alleine zustun-

de, ris gegen diesen discours. de,

1644.  
Dec.

de, so möchte er doch gerne wissen, weshalb wegen dann den Kayserlichen Gesandten einige Deputati Electorum, bey dieser Friedens-Handlung adjungiret worden wären? zweytens, behaupteten die Franzosen aus dem Gochofredo, Jure Consulto, daß die Reichs-Stände

befugt und berechtigt wären, ohne Wissen und Einwilligung des Kayfers, mit auswärtigen Potenzen Bündnisse zu errichten, daraus dann nothwendig folge, daß dasjenige, was gegen den Churfürsten von Trier vorgenommen worden, unrecht sey.

1644.  
Dec.

## §. LX.

Aus was Ur-  
sachen einige  
Deputati aus  
dem Churf.  
Collegio,  
dem Kayser,  
bey dem Frie-  
den assistiren.

Hierauf ertheilten die Kayserliche Gesandten sofort zur Antwort: *ad primum*, welcher gestalt Anno 1636. die Churfürsten dem Kayser zu Regensburg angeboten hätten, einige aus ihrem Collegio zu deputiren, deren Rathß und assistenz sich die Kayserliche Commissarien, bey der Friedens-Handlung bedienen könnten: diesen Vorschlag habe der Kayser angenommen, jedoch mit der ausdrücklichen declaration, daß dessen Commissarii allein, das ganze Friedens-Geschäft, im Nahmen und von wegen der Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs, tractiren und behandeln, hingegen die Churfürstliche Deputati, denenselben, nur mit ihren Consiliis beyräthig seyn sollten; dannenhero auch, so wol der Churfürsten als anderer Stände Deputirten, ihre Vollmachten und Legitimationes, bey Niemanden, als bey den Kayserlichen Commissarien, zu

exhibiren hätten. *Ad secundum*, irren sich die Franzosen mit ihrem Gochofredo gewaltig, wann sie glaubten, das Jus Faederum stünde denen Statibus nach freyem Gefallen zu: dann in der güldenen Bull und in der Constitution vom Land-Frieden, wären alle dergleichen Bündnisse mit auswärtigen, nachdrücklich verbothen, welche Lehre auch von allen, sowohl Protestantischen als Catholischen Jure Consultis, einmüthig angenommen wäre: Und ob man zwar nicht in Abrede stellen könnte, daß, dem zuwider, in vorigen und jezigen Zeiten, verschiedene Bündnisse mit auswärtigen gemacht worden seyn: so hätten doch solche nur aus den Fehden und Rebellionen ihren Ursprung genommen, und demnach bey nachgefolgter composition, darauf, und auf alle, dem Reich schädliche und nachtheilige Bündnisse, renunciiret werden müssen.

Ob das Jus  
Faederum be-  
nen Statibus  
Imperii nach  
Gefallen frey  
stehe.

## §. LXI.

Tempera-  
ment wegen  
Entledigung  
des Churfür-  
stens zu Trier.

Die Mediatore nahmen diese expli- cation zu weiterer Überlegung an, schlugen aber dabey, wegen des Churfürstens zu Trier Entledigung, als ein temperament vor, ob nicht die Kayserliche Gesandten einen Paß ertheilen möchten, so wollten sie, die Mediatore, einen Gentilhuomo, an den gefangenen Churfürsten abschicken, und durch solchen einen Kayserlichen Salvum Conductum, denen Præliminariem gemäß, Ihm überliefern, zugleich aber befragen lassen, ob Er, nach erhaltener Freyheit, nicht selbst in eigener Person, sondern durch Bevollmächtigte, auf dem Congress erscheinen wollte; dann die Franzosen behaupteten mit aller Macht, daß ein jeder Status die freye Wahl hätte, selbst oder durch Vollmacht zu compariren, weil es ausdrücklich in dem

Salvo Conductu hiesse: *sive ipsimet Status venire, sive suos deputare velint*. Allein, die Kayserliche Gesandten nahmen dieses zur Überlegung mit dem Bischoff von Osnabrück, als Gesandten des Churfürstlichen Collegii: und sagten, die Franzosen erklärten den Salvum Conductum ganz unrecht, indem nach den reguln der Auslegung, unter einer locatione generali, dasjenige nicht mit verstanden werde, quod quis verosimiliter non fuisset concessurus. Die Salvi Conductos generales gehörten nur vor diejenigen Ordines und Status, welche sich wirklich in einem solchen Zustand befänden, daß sie selbst, wann sie wollten, in Person erscheinen könnten; dieses hätten die Franzosen wohl gemercket, daher sie, ratione Chur-Trier, mit einem

So zur Über-  
legung von  
den Kayserli-  
chen ange-  
nommen;